

Klimaschutzgesetz für Berlin – Stellungnahme des BUND BERLIN

Inhalt

Einleitung

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz Berlin

Flankierende Maßnahmen für ein Klimaschutzgesetz Berlin

Einleitung

Der BUND Berlin e.V. begrüßt ausdrücklich die Initiative des Berliner Senats zur Schaffung einer landeseigenen Klimaschutzgesetzgebung. Der vorliegende Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz des Landes Berlin vom 6. Juli 2009 ist aus unserer Sicht ein notwendiger, in Teilen durchaus anspruchsvoller und richtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Klimaschutz in Berlin. Wir tragen daher einen Teil der gemachten Gesetzesvorschläge mit. Im Hinblick auf die Brisanz des Klimawandels und der zu befürchtenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgewirkungen reichen die gemachten Vorschläge aber nicht aus. Der Gesetzentwurf nutzt die rechtlichen Möglichkeiten, die technischen Innovations- und Entwicklungspotentiale, die ökonomischen Anreize für Arbeit und Beschäftigung sowie die gesellschaftlichen Chancen für Lebensqualität und Gesundheit hinsichtlich einer zügigeren, effektiveren und langfristigen Kohlendioxidreduktion jedoch nur bedingt. Kern des Entwurfes ist der für die CO₂-Bilanz von Berlin wichtige Wärmeenergiebedarf im Gebäudebestand. Der Entwurf ist dahingehend zunächst eher ein „Heizwärmegesetz“. Notwendige andere Handlungsfelder im Klimaschutz spart das Gesetz aus.

Der BUND Berlin e.V. ist sich bewusst, dass der Umbau der Gesellschaft hin zu einer annähernden „zero emission society“ erhöhte technische und finanzielle Anstrengungen erforderlich macht. Gleichzeitig birgt der Umbau die Chance für eine neue Form der ökonomischen und ökologischen Wertschöpfung und der sozialen Gerechtigkeit in sich. Der Weg führt dabei gerade auch über das Handlungsfeld des Gebäudesektors.

Deshalb sind wir dabei, ein Konzept zu entwickeln, von dem wir denken, dass es den o. g. Anforderungen gerecht wird und Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Umwelt als gleichberechtigte Partner zu einer den Zielen angemessenen Lösung verhilft.

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Klimaschutzgesetz Berlin

Im Folgenden wird in tabellarischer Form zu den einzelnen Paragraphen Stellung genommen. Dabei werden die aus Sicht des BUND kritischen Punkte angeführt.

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text
§ 1 (1)	<p>Der angegebene Zweck dieses Gesetzes zur Einsparung von Primärenergie steht im Widerspruch zu dem Zweck, die Reduzierung der Emissionen an Kohlendioxid allein auf die <u>in Berlin verursachten</u> Emissionen zu reduzieren!</p> <p>Zudem kann es nicht allein Zweck dieses Gesetzes sein, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Bereits jetzt prognostizieren Wissenschaftler eine Erderwärmung für Berlin für das Jahr 2050 von durchschnittlich 2,5° Celsius. Damit ist das von den G-8 Staaten gefasste Ziel, die Erderwärmung bis 2050 auf 2 Grad zu begrenzen, schon heute nicht mehr zu halten. Aufgrund der weltweiten Gefahrenlage durch den Klimawandel bedarf es einer gesetzlichen Verankerung in der Zielsetzung bis hin zu einer schnellst möglichen Reduzierung der Kohlendioxidemissionen auf mindestens 2 Tonnen pro Kopf und Jahr. Für Berlin bedeutet das eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen von derzeit 5,9 Tonnen nach der Verursacherbilanz auf maximal 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr. De facto ist von einem höheren Basiswert bei Berücksichtigung der o. g. Aspekte auszugehen.</p>
<p><i>Forderung des BUND ⇒ Fortschreibung des Zwecks des Gesetzes über das Jahr 2020 hinaus mit der Benennung konkreter Reduzierungsziele (Stufenplan) und dem Hinweis, den Zweck den aktuellen Erkenntnissen der Klimaforschung anzupassen. Als Ziel ist neben den minus 40 Prozent bis 2020 und den minus 50 Prozent bis 2030 zu verankern, dass je Einwohner und Jahr bis spätestens 2050 mindestens nur noch maximal 2 Tonnen Kohlendioxid emittiert werden dürfen sowie der Hinweis das dies mit einer Kohlendioxidreduzierung von annähernd 100 Prozent entgegen 1990 verbunden sein wird.</i></p>	
§ 2 (1)	<p>Erneuerbare Energien werden nach Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) definiert. Darin nicht enthalten ist die Windkraft. Mittlerweile gibt es zahlreiche Lösungen zur Nutzung von Kleinwindkraftanlagen zur Heizungsunterstützung und Warmwasseraufbereitung auch im innerstädtischen Bereich. Der BUND empfiehlt daher zu prüfen, § 2 Abs. 1 um den bisher allerdings noch nicht gesetzlich eingeführten Begriff der Windthermie zu ergänzen und diesen zu definieren.</p>
<p><i>Forderung des BUND ⇒ Ergänzung des Paragraphen um den Begriff der Windthermie.</i></p>	
§ 3	<p>Ergänzung unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Heizsystemen mit einem erheblich geringeren Primärenergieverbrauch.</p>
<p><i>Forderung des BUND ⇒ Ergänzung um den Absatz „Vorhandene elektrische Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen sollen durch Heizsysteme mit einem erheblich geringerem Primärenergieverbrauch ersetzt werden.“</i></p>	
§ 4 (1)	<p>Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Fernwärme ist nur dann wirklich Klima schonend, wenn dabei auf ein Mindestmaß an erneuerbaren Energieträgern zurückgegriffen wird.</p>
<p><i>Forderung des BUND ⇒ Der Absatz ist dahingehend zu ändern, dass die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Wärme aus dem Leitungsnetz nur zulässig ist, wenn sie „ausschließlich“</i></p>	

<i>statt „weitgehend“ durch Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt. Diese muss mindestens zu 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.</i>	
§ 4 (2)	Dieser Absatz ist nicht im Sinne des Gesetzes und wird den notwendigen und den unter § 1 Abs. 1 genannten Reduktionszielen nicht gerecht. Die Inbetriebnahme von Kraftwerksanlagen sollte generell nicht zulässig sein, wenn diese mit Kohle betrieben werden. Ausnahmen sind nicht zu gestatten. Damit wird de facto eine Öffnungsklausel für Kohlekraftwerke mit der Technik zur Abscheidung und Endlagerung von Kohlendioxid eingeführt (CCS). Die Endlagerung von Kohlendioxid ist zudem unwirtschaftlich und volkswirtschaftlich nicht haltbar und widerspricht dem Zweck dieses Gesetzes, weil die Kosten und das Risiko vom Steuerzahler zu tragen sind. Zudem entbehrt dieser Absatz einer bundesrechtlichen Grundlage, solange kein Gesetz für CCS existiert.
<i>Forderung des BUND ⇒ Die Verwendung von fossilen Energieträgern zur Erzeugung leitungsgebundener Wärme ist auszuschließen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Nah- und Fernwärmeversorgung durch die Inbetriebnahme neuer Anlagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss kontinuierlich und verbindlich ausgebaut werden.</i>	
§ 5 (1-3)	Wärmeversorgungspläne für bestimmte Gebiete sind nur dann zu begrüßen, wenn mit ihrer Hilfe der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben wird. Gleiches gilt für ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsgebot. Ob und inwieweit die Wärmeversorgungspläne erneuerbare Energien zum Ausbau verhelfen ist von der Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängig. Diese ist demnach so zu gestalten, dass Vorranggebiete für Erneuerbare Energieträger ausgewiesen und mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot versehen werden.
<i>Forderung des BUND ⇒ Aufstellung von Wärmeversorgungsplänen und Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels Rechtsverordnung. Die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid lehnen wir ab und ist aus dem Gesetz zu streichen (siehe Forderung 7.).</i>	
§ 5 (4)	Das Ausschreibungsverfahren bietet bei entsprechender Gestaltung die Chance, mit dem Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen den Anteil der erneuerbaren Energien am Wärmemix zu erhöhen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Es ist zwingend eine Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts zu erlassen, die das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren so gestaltet, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit das Ziel dieses Gesetzes gewährleistet werden.</i>	
§ 6	
<i>Forderung des BUND ⇒ Bebauungspläne sind generell so zu gestalten, dass sie den Zwecken dieses Gesetzes entsprechen.</i>	
§ 7	Die energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist möglich ¹ und beeinträchtigt nicht die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995. Denkmalschutz rechtfertigt auch einen finanziellen Mehraufwand bei der energetischen Gebäudesanierung.
<i>Forderung des BUND ⇒ Einbeziehung aller denkmalgeschützter Wohn- und Nicht-Wohngebäude im Sinne der EnEV 2009 und Einrichtung eines Fonds zur Abfederung von finanziellem Mehraufwand bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.</i>	
§ 8	Das Beheizen und Kühlen von Außenflächen ist eine sinnlose Verschwendung von

¹ Vgl.

http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Bauherrenbrosch%C3%BCre%20Gr%C3%BCnderzeitgeb%C3%A4ude%20Frankfurt_10.06.2009_bf.pdf

	Energie, absolut ineffizient und energetischer Unfug und widerspricht dem rationellen Umgang mit Energie. Heiz- und Kühlpilze sowie alle anderen Geräte zum Beheizen und Kühlen von Außenflächen müssen daher verboten werden.
<i>Forderung des BUND ⇒ Einführung eines Effizienzgebotes bzw. eines Verschwendungsverbotes und Aufnahme eines Verbotes von Kühlpilzen sowie jedweder Geräte zum Beheizen und Kühlen von Außenflächen.</i>	
§ 9 (1-2)	Entscheidend wird sein, inwieweit der Senat von diesem Recht auch Gebrauch macht!
§ 10	Insgesamt halbherzig, ungenau und viel zu unverbindlich formuliert. Was dabei „geeignete Kriterien für den Energiebedarf“ sind, ist völlig unklar und muss wie folgt benannt werden.
<i>Forderung des BUND ⇒ Der Paragraph ist dahingehend zu ändern, dass die Berücksichtigung des Energiebedarfs bei Wohngebäuden im Mietspiegel in der Hauptkategorie integriert sein muss. Dabei ist neben der Gesamtenergieeffizienz auch die Heiz- und Stromeffizienz des Gebäudes und der Wohnungen darzulegen. Die Darstellung muss den Kriterien des bedarfsorientierten Energieausweises entsprechen. Insofern kein bedarfsbezogener Energieausweis vorliegt, soll für die betreffende Wohneinheit bzw. Wohnung von der schlechtesten energetischen Qualität ausgegangen werden. Es ist darzulegen, welche Kriterien der Senat für geeignet hält, den Energiebedarf zur Bewertung des energetischen Zustandes des Wohngebäudes bzw. einzelner Wohnungen zugrunde zu legen.</i>	
Die im weiteren Verlauf gemachten Anmerkungen und Forderungen beziehen sich daher allein auf die in dem Entwurf gemachten Vorschläge.	
§ 11 (1)	Es ist nicht einzusehen, warum denkmalgeschützte Gebäude per se von der Pflicht entbunden werden, ihren Wärmebedarf nicht mit Hilfe von erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen decken zu müssen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Die Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Gebäude ist zu streichen. Stattdessen ist glaubhaft zu prüfen, inwiefern eine Wärmeenergiebedarfsdeckung im Sinne des Gesetzes erfolgen kann. Erst wenn diese zu keinem Ergebnis kommt sollte eine Härtefallregelung greifen.</i>	
§ 11 (3)	Die Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien sollte zusätzlich zu den getroffenen Regelungen greifen, wenn eine vorhandene Heizungsanlage vor Ablauf der Nutzungsdauer von 20 Jahren erneuert werden muss.
<i>Forderung des BUND ⇒ Aufnahme der Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien im Falle der Erneuerung der Heizungsanlage vor Ablauf der Nutzungsdauer von 20 Jahren.</i>	
§ 12 (1)	Grundsätzliches Ziel der Umsetzung des EEWärmeG ist es, einen Mindestanteil am Wärmeenergiebedarf von 15 Prozent bei Neubauten zu erfüllen. Der hier geregelte Entwurf möchte aber der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie auch im Gebäudebestand zum Tragen kommt. Dem wird der Entwurf mit 10prozentiger solarer Deckung nicht gerecht.
<i>Forderung des BUND ⇒ Nutzung solarer Strahlungsenergie von mindestens 15 Prozent. Erweiterung des § mit dem Zweck, ab mehr als zwölf Wohneinheiten sowie bei sonstigen Gebäuden den Nachweis 15prozentiger solarer Deckung durch einen Haustechnikplaner prüfen zu lassen.</i>	
§ 12 (5)	Die Anpassung der Mindestanteile mittels Rechtsverordnung entsprechend den Erfordernissen des Klimaschutzes und anhand technischer Entwicklung ist sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings ist bereits jetzt abzusehen, dass der Anteil Erneuerbarer Energien kontinuierlich wachsen muss, um die CO ₂ -Emissionen in der Wärmeenergieerzeugung Richtung null zurückzufahren. Daher sollte es zu einer

	Einführung von Revisionszyklen von drei bis fünf Jahren (wie sie in der Öko-Design-Richtlinie vorgesehen sind) kommen, um die technische Entwicklung sowie ergänzende technische Anforderungen aufzugreifen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Kontinuierlicher Ausbau der erneuerbaren Energien unter Benennung konkreter Ausbauziele fortlaufend bis mindestens 2030. Einführung von Revisionszyklen von für technologische Entwicklungen zur regelmäßigen Überprüfung von Zwischenzielen.</i>	
§ 13 (1) 1. a-c	Der genannte Absatz entspricht der Pflicht zur Erfüllung von Ersatzmaßnahmen nur bedingt. Zwar übernimmt er in 1.a) und 1.b) die Vorgaben aus dem EEWärmeG. Insbesondere 1.b) trifft aber in Berlin allein für mehr als ¼ der Gebäude zu, die am Fernwärmenetz hängen und damit derzeit weiter am fossilen Kraftwerkspark. Allein diese Gebäude haben damit bereits die Anforderungen erfüllt und fallen aus der anteiligen Nutzungspflicht raus.
§ 13 (1) 2.	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich ist nur die halbe Miete. Parallel dazu muss ein besserer Wärmedämmstandard und die Umsetzung bestehender Energiesparverordnungen (EnEV) im Altbau gefördert werden. Der Wert um den der Wärmedurchgangskoeffizient für zwei von drei Bauteilen unterschritten werden soll sollte sich an den ursprünglichen Plänen zur Novellierung der EnEV orientieren und um jeweils mindestens 30 Prozent statt wie im jetzigen Entwurf von lediglich 10 Prozent unterschritten werden.
§ 13	Der § wird dem Ziel der Energieeinsparung und Energieeffizienz nicht gerecht. Wärmeenergiebedarf, der nicht gebraucht wird, muss auch nicht erzeugt werden. Der vorliegende Vorschlag ermöglicht das Umgehen [siehe 1. a) bis c)] der Pflicht zum effizienteren Umgang und zum Einsatz von Erneuerbaren Energien. Statt Ersatzmaßnahmen die dem Zweck des Gesetzes zuwider laufen sollten entsprechende Anreize zu dessen Erreichung gegeben werden.
<i>Forderung des BUND ⇒ Die Substitution von Maßnahmen zur anteiligen Deckung des Wärmebedarfs mit Hilfe von Erneuerbaren Energien in bestehenden Gebäuden mittels Nutzung fossiler Energieträger in KWK lehnen wir ab. Die Erfüllung von Effizienzmaßnahmen muss zudem deutlich verschärft und mit Anreizkriterien flankiert werden.</i>	
§§ 15 - 17	Entscheidend wird der Vollzug dieser gesetzlichen Regelung zur Nachweis und Registrierungspflicht sowie der Umstand sein, ob die zuständige Behörde von ihren Befugnissen zur Überwachung und der Aussprache von Ordnungswidrigkeiten auch Gebrauch macht. Da die Praxis zeigt, dass der Verstoß gegen bestehende Gesetze und Verordnungen bei der Sanierung von Gebäuden eher die Regel als die Ausnahme ist, ist über eine stärkere Kompetenzverlagerung der Vollzugsgewalt des Gesetzgebers hin zum Bevollmächtigten zur Überprüfung der Pflichterfüllung nachzudenken.
<i>Forderung des BUND ⇒ Stärke Garantie für den Gesetzesvollzug durch Abgabe der Vollzugsgewalt (Ahndung der Ordnungswidrigkeit) an einen Bevollmächtigten außerhalb der zuständigen Behörde.</i>	
§ 19	Der Ansatz ist richtig. Die Fortschreibung alle zehn Jahre sollte allerdings gewährleisten, dass angesichts der Erkenntnisse der Klimaforschung und der technologischen Entwicklung auch die Ziele und Instrumente entsprechend weiterentwickelt werden. Angestrebt werden muss ein andauernder und fließender Prozess der es ermöglicht, Ziele und Instrumente stetig fortzuschreiben.
§ 20	Verweisend auf § 19 ist eine kontinuierliche und regelmäßige Fortschreibung alle fünf Jahre richtig.
<i>Forderung des BUND ⇒ § 20 Abs. (2) letzter Satz ist um den Zusatz „(...) und deren Veröffentlichung“ zu ergänzen.</i>	

§ 21	Siehe auch Kommentar zu § 20.
<i>Forderung des BUND ⇒ Die Öffentlichkeit ist jährlich über die Problematik des Klimawandels, die Maßnahmen und Ergebnisse der Energie- und Klimaschutzpolitik sowie die Entwicklung der Kohlendioxidbilanz zu informieren.</i>	
§ 22	Erfahrungen zeigen, dass zusätzliche Aufgaben nur mit zusätzlichen Ressourcen zu decken sind. Zudem muss von der Einrichtung der Leitstelle für Klimaschutz ein deutliches politisches Signal ausgehen. Die Leitstelle ist demnach nicht allein bei der zuständigen Behörde anzusiedeln, sondern bei der politischen Führung des Senats.
<i>Forderung des BUND ⇒ Ergänzung um den Sätze: „(...) Die zuständige Senatsverwaltung erhält dafür die erforderlichen Ressourcen.“ und „Die Leitstelle ist dem Regierenden Bürgermeister unterstellt. Sie übernimmt Planungs- und Koordinationsaufgaben. Die fachliche und inhaltliche Zuarbeit obliegt der zuständigen Senatsverwaltung.“</i>	
§ 23	Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist mit entscheidend für die Glaubwürdigkeit und die Ernsthaftigkeit mit der das Gesetz seine Umsetzung findet.
<i>Forderung des BUND ⇒ Für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten muss der Senat seiner Vorbildfunktion gerecht werden und einen Passivhausstandard anstreben.</i>	
§ 24	Die öffentliche Beleuchtung muss durch einen zügigen Austausch bzw. durch Erneuerung zur Einsparung von Primär- bzw. Endenergie sowie zur Reduzierung von CO ₂ -Emissionen beitragen. Damit können zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt 50 Prozent der Kohlendioxidemissionen vermieden werden. ²
<i>Forderung des BUND ⇒ Bis zum 31. Dezember 2014 wird durch Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung mindestens 50 Prozent der von der öffentlichen Beleuchtung verursachten Kohlendioxidemissionen eingespart.</i>	
§ 26	Eine Maßnahme stellt sich in der Regel dann als wirtschaftlich heraus, wenn die zu ergreifende Investition über die (technische und wirtschaftliche) Lebensdauer betrachtet wird. Doch wird dieser Wirtschaftlichkeitsbegriff so gut wie nie berücksichtigt. Unter dieser Maßgabe sowie der Abschätzung des technologischen Entwicklungspotentials von Klimaschutzmaßnahmen sollte der § abzielen.
§ 27	Konzessionsvertragspartner kann nur dasjenige Unternehmen werden, welches anhand der Unternehmensziele und konkreter Benennung von Maßnahmen zur Reduzierung der firmeninternen CO ₂ -Emissionen glaubhaft versichern kann, dass es im Interesse dieses Gesetzes handelt. Von freiwilliger Beliebigkeit (so genannten „Selbstverpflichtungserklärungen“) muss dabei abgesehen werden.
<i>Forderung des BUND ⇒ Der Vertragspartner des Landes im Rahmen des Konzessionsvertrages hat verbindlich die Reduzierung seiner CO₂-Emissionen mindestens in Höhe der politischen Zielsetzung festzulegen und mit konkreten Maßnahmen und einem Zeit- und Investitionsplan zu versehen.</i>	
§ 28	Im Sinne des Gesetzes, insbesondere seiner §§ 20 und 21 ist eine jährliche Berichtspflicht sowie die öffentliche Darstellung des energetischen Zustandes von Gebäuden gebündelt im Internet darzustellen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Ergänzung um einen weiteren Absatz bzw. Änderung von Absatz (2): „Die oder der Energiebeauftragte informiert Öffentlichkeit und Verwaltung jährlich in einem Bericht über den energetischen Zustand der von ihr oder ihm überwachten Gebäude. Dazu ist von</i>	

² Vgl. http://www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de/pdf_files/090211_SammlungStadtbeleuchtung.pdf und <http://www.parlament-berlin.de/ados/16/IIIPlen/vorgang/d16-1191.pdf>

<i>der zuständigen Senatsverwaltung eine einheitliche Datenbank im Internet einzurichten.“</i>	
§ 30	Zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten ist eine regelmäßige und kontinuierliche Überprüfung aller geforderten Rechtsbelange erforderlich.
<i>Forderung des BUND ⇒ Gewährleistung der Kontrollfunktion (Stichprobenkontrolle) durch Ergänzung entsprechender Überprüfungsmaßnahmen durch die in § 14 benannten Kontrollinstanzen.</i>	
§ 31	Keine weitere Verzögerung des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes!
<i>Forderung des BUND ⇒ § 31 Abs. (1) Satz 2 streichen.</i>	

Flankierende Maßnahmen für ein Klimaschutzgesetz Berlin

Das Klimaschutzgesetz Berlin mit Stand vom 6. Juli 2009 kann nur ein erster Schritt auf einem Weg in ein post-fossiles Zeitalter und eine kohlendioxidfreie Gesellschaft sein. Ein wichtiger, aber mittel- und langfristig nicht ausreichender Weg. Darum sollte es Schritt für Schritt erweitert bzw. ergänzt werden. Der BUND Berlin fordert dabei die Berücksichtigung der folgenden Punkte:

Ergänzung §	Kommentar
Anreize	Das Gesetz ist mit einem entsprechenden Anreizprogramm zu flankieren, der den von dem Gesetz betroffenen gesellschaftlichen Anspruchsgruppen Anreize für eine Übererfüllung der angestrebten Ziele gibt sowie soziale und wirtschaftliche Härten abmildern hilft. Dieses Programm muss neben den bereits fließenden Mitteln zusätzliche Mittel bereitstellen und mit andere Landes- bzw. Bundesprogrammen kompatibel sein.
<i>Forderung des BUND ⇒ Schaffung eines Anreizprogramms zur Übererfüllung der Klimaschutzziele und Abschwächung sozialer und wirtschaftlicher Härtefälle.</i>	
Vergabe	Das Land Berlin bzw. landeseigene Unternehmen vergeben jährlich Aufträge in Höhe von ca. 5 Mrd. Euro. Dieses Investitionsvolumen muss dazu genutzt werden, die klimafreundliche und ökologische Beschaffung voranzutreiben. Das Klimaschutzgesetz Berlin muss mit der bevorstehenden Novellierung des Berliner Vergabegesetzes verknüpft werden, so dass Vergabeverfahren und Ausschreibungen den Ansprüchen des Klimaschutzgesetzes Rechnung trägt.
<i>Forderung des BUND ⇒ Bei der Novellierung des Berliner Vergabegesetzes sind die Belange und Ziele des Klimaschutzgesetzes Berlin zu berücksichtigen. In das Klimaschutzgesetz Berlin ist ein Passus einzufügen der sicherstellt, dass Vergabe und Ausschreibungen über das Vergaberecht klimafreundlich und ökologisch im Sinne des Gesetzes erfolgen.</i>	
Bauleit- und Flächen-nutzungs-planung	Die Aufstellung entsprechender B-pläne und FNP bietet bereits heute die Chance, Projekte mit Modellcharakter zu schaffen. Ökosiedlungen ohne Pkw-Verkehr, Nahwärmenetze zu 100 Prozent auf der Basis von erneuerbaren Energien und Passiv-, Null- bzw. Plusenergiehausstandard weisen den Weg in das post-fossile Zeitalter und die zero emission society.
<i>Forderung des BUND ⇒ Ergänzung des § 6 um die Flächennutzungsplanung und die Aufstellung und Ausweisung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen zur Schaffung von Ökosiedlungen im o. g. Sinn.</i>	

Baurechtsverfahren	Um von vornherein alternative Baumöglichkeiten zu prüfen und den besten Mix an Energiequellen zur Wärmeversorgung zu finden, ist eine Beratung vor der Bauplanung sinnvoll.
<i>Forderung des BUND ⇒ Einführung einer Energieberatung im Baurechtsverfahren als Pflicht.</i>	
Handlungsrichtlinien der Verwaltung	Die Umsetzung von Gesetzesvorhaben scheitert oftmals an der praktischen Handhabung und komplizierter Verwaltungsvorschriften, die den Zielen entgegenstehen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Dienstanweisungen und Handlungsrichtlinien auf Klimaschutzziele hin überprüfen und optimieren.</i>	
Klimarelevanz von Gesetzen	Gesetze, die vom Senat entworfen und vom Abgeordnetenhaus verabschiedet werden müssen mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar sein.
<i>Forderung des BUND ⇒ Gesetze des Abgeordnetenhauses auf ihre Klimarelevanz hin prüfen</i>	
Konzessionsabgaben mit Zweckbindung	Die Mittel aus dem Konzessionsvertrag sollten einer Zweckbindung zugeführt werden. Daraus lassen sich Klimaschutzprojekte finanzieren.
<i>Forderung des BUND ⇒ Konzessionsabgaben mit Zweckbindung für Klimaschutzprojekte im Sinne des Gesetzes versehen.</i>	
§ 3 (1)	Die Verordnung zur Änderung der EnEV hat dem Land hier keinen weiteren Ermächtigungsspielraum gelassen. Jedoch wäre (es) bereits in der Änderung bzw. hinsichtlich einer Initiative im Bundesrat möglich (gewesen), nicht nur den Neuanschluss, sondern Nachstromspeicherheizungen generell bereits früher als 2020 zu ersetzen.
<i>Forderung des BUND ⇒ Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen bereits zum Jahr 2015.</i>	
Verkehr	Da der Verkehrssektor zwar rechtlich nicht in die gesetzliche Regelungskompetenz des Landes fällt, aber einer der größten Emittenten von Treibhausgasemissionen in Berlin ist, sollten neben den unten aufgeführten planungsrechtlichen Möglichkeiten und Anreize zur Nutzung alternativer Verkehrsmittel der Zweck des Klimaschutzgesetzes in die Überarbeitung des Stadtentwicklungsplans Verkehr 2025 sowie die angekündigte Erarbeitung eines Stadtentwicklungsplans Klima einfließen.